

## **B E S C H L U S S**

### **des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5 a SGB V in seiner 6. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Änderung des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116 b Abs. 6 Satz 8 SGB V**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2016**

---

#### **Präambel**

Der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5 a SGB V hat gemäß § 116 b Abs. 6 Satz 8 SGB V bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach § 116 b Abs. 6 Satz 2 SGB V die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen auf der Grundlage des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM) zu bestimmen.

Mit dem zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) wurde die in § 116 b Abs. 6 Satz 8 SGB V vorgesehene Kürzung der Vergütung bei den öffentlich geförderten Krankenhäusern um einen Investitionskostenabschlag in Höhe von fünf Prozent gestrichen.

#### **Änderung des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116 b Abs. 6 Satz 8 SGB V**

In der Nr. 2 des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116 b Abs. 6 Satz 8 SGB V wird der letzte Absatz ersatzlos gestrichen.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5 a SGB V in seiner 6. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116 b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2016**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 116 b Abs. 6 Satz 8 SGB V hat bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach § 116 b Abs. 6 Satz 2 SGB V die Vergütung der durch den ergänzten Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 5 a SGB V bestimmten abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen (ASV-Leistungen) auf der Basis des einheitlichen Bewertungsmaßstabs für ärztliche Leistungen (EBM) mit dem Preis der jeweiligen regionalen Euro-Gebührenordnung zu erfolgen.

### **2. Regelungshintergründe**

Mit dem zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) wurde die in § 116 b Abs. 6 Satz 8 SGB V vorgesehene Kürzung der Vergütung bei den öffentlich geförderten Krankenhäusern um einen Investitionskostenabschlag in Höhe von fünf Prozent gestrichen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese gesetzliche Änderung in den Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116 b Abs. 6 Satz 8 SGB V übernommen und die Regelung entsprechend aufgehoben.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.